

**Verordnung über die Prüfungsgegenstände  
der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der  
ersten Prüfung  
(Prüfungsgegenständeverordnung)  
Vom 23. Dezember 2003\***

Zum 24.06.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom  
18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468)

**Fußnoten**

- \*) Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche  
Pflichtfachprüfung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004, S. 1)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes  
(HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird verordnet:

**§ 1  
Pflichtfächer**

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
  - a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):
    - aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen):  
Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer),  
im Überblick: Titel 2 (Juristische Personen),
    - bb) Abschnitte 2 bis 5 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen,  
Termine, Verjährung),
  - b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):
    - aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung  
rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine  
Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen ohne  
Draufgabe und Vertragsstrafe, Erlöschen der Schuldverhältnisse

ohne Hinterlegung und Erlass, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern),

- bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Wiederkauf, Tausch, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen, Mietverhältnisse über andere Sachen, Pachtvertrag, Landpachtvertrag, Auslobung, Einbringung von Sachen bei Gastwirten, Leibrente, Unvollkommene Verbindlichkeiten, Anweisung, Schuldverschreibung auf den Inhaber, Vorlegung von Sachen,
  - c) aus dem Buch 3 (Sachenrecht):
    - aa) Abschnitte 1 und 2 (Besitz, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken),
    - bb) Abschnitt 3 (Eigentum) unter Einbeziehung der Ansprüche aus dem Eigentum bei Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz,
    - cc) Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) ohne Rentenschuld,
    - dd) im Überblick: Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten) ohne Pfandrecht an Rechten,
  - d) aus dem Buch 4 (Familienrecht): die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere § 1357, 1359, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB),
  - e) aus dem Buch 5 (Erbrecht):
    - aa) Abschnitt 1 (Erbfolge),
    - bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) der Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts) ohne Fürsorge des Nachlassgerichts und aus dem Titel 4 (Mehrheit von Erben) der Untertitel 1 (Rechtsverhältnis der Erben untereinander),
    - cc) Abschnitt 3 (Testament ohne Auflage und Testamentsvollstrecker),
    - dd) im Überblick: Abschnitt 5 (Pflichtteil),
    - ee) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins,
2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeits-Vertrages,

3. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflicht),
4. aus dem Handelsgesetzbuch:
  - a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
    - aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),
    - bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,
    - cc) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
  - b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
    - aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften),
    - bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
5. aus dem Gesellschaftsrecht:
  - a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft):
    - aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
    - bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
  - b) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
    - aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
    - bb) im Überblick: der Zweite Abschnitt (Rechtverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter),
    - cc) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
6. im Überblick: aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche aus dem Zweiten Kapitel (Internationales Privatrecht) der Erste, Zweite, Fünfte und Sechste Abschnitt (Verweisung, Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Schuldrecht, Sachenrecht),
7. aus dem Zivilverfahrensrecht:
  - a) aus dem Erkenntnisverfahren: Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, Beweisgrundsätze, vorläufiger Rechtsschutz,

- b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.

(2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) aus dem Allgemeinen Teil:
  - aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
  - bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
  - cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Erste Titel (Strafen) und der Dritte Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen),
- b) aus dem Besonderen Teil:
  - aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
  - bb) aus dem Siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Nichtanzeige geplanter Straftaten, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
  - cc) aus dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid): Falsche uneidliche Aussage, Meineid, Eidesgleiche Bekräftigung, Falsche Versicherung an Eides Statt, Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, Verleitung zur Falschaussage, Fahrlässiger Falscheid, Fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt,
  - dd) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
  - ee) aus dem Vierzehnten Abschnitt (Beleidigung): Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung,
  - ff) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,
  - gg) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
  - hh) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung,
  - ii) aus dem Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung):

Diebstahl , Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Schwerer Bandendiebstahl, Unterschlagung, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges,

- jj) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
- kk) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei,
- ll) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
- mm) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt ((Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,
- nn) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung,
- oo) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Fahrlässige Brandstiftung, Tätige Reue, Herbeiführen einer Brandgefahr, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,

2. aus dem Strafverfahrensrecht:

Verfahrensgrundsätze, Rechtsstellung und Aufgabe der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Gang des Verfahrens, Arten der Beweismittel und Beweisverbote, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Rechtskraft.

(3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:

- 1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung und Finanzwesen,
- 2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht:

verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Teil 2 (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) die Abschnitte 1 und 2 (Verfahrensgrundsätze, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung), die Teile 3 und 4 (Verwaltungsakt, Öffentlich-rechtlicher Vertrag), aus dem Recht der staatlichen Ersatzleistungen die Amtshaftung, Entschädigungen für

Beeinträchtigungen des Eigentums, der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der Folgenbeseitigungsanspruch, aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Abschnitte 1 und 2 (Vollstreckung wegen Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen),

3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
  - a) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht), Versammlungsrecht:
  - b) Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien),
  - c) im Überblick: Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gaststättengesetz, Gewerbeordnung), Umweltrecht, insbesondere Schutz vor Luftverunreinigungen und vor Lärm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
4. aus dem Verfahrensrecht:
  - a) aus dem Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organklage, Bund-Länder-Streit,
  - b) aus dem Verwaltungsprozessrecht: allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen, Klagearten (ohne Normenkontrolle), gerichtlicher Prüfungsumfang, vorläufiger Rechtsschutz,
5. im Überblick aus dem Europarecht:

Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum innerstaatlichen Recht, Struktur der Europäischen Union.

## **§ 2**

### **Bezüge der Pflichtfächer**

- (1) Die Pflichtfächer schließen insbesondere die europarechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner insbesondere die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.
- (2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

## **§ 3**

### **Überblick**

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind,

wird lediglich die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt. Der Schwerpunkt der Aufsichtsarbeiten und der Abschnitte der mündlichen Prüfung darf sich auf diese Rechtgebiete nicht beziehen.

#### **§ 4**

#### **Übergangsregelung**

Für Studierende, die aufgrund der Übergangsregelung in § 49 Absatz 1 HmbJAG die erste Staatsprüfung ablegen, findet die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) außer Kraft.